



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 05/2016

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 12. Dezember 2016, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.12.2016 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Werner Herbst

4. GGR Mag. Johannes Kern

5. GGR Thomas Dür

6. GGR Ing. Manfred Ratzinger

7. GR Hubert Mayer

8. GR Roman Stauffer

9. GR Reinhard Hammerschmid

10. GR Mag. Christoph Reiter

11. GR Thomas Brunner

12. GR Ing. Maria Resch

13. GR Alois Heimberger

14. GR Ing. Peter Morawetz BA

15. GR Armin Häusler

16. GR Sarah Oberauer

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

2. Franz Fischer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

2. GR Siegfried Keiblinger

3. GR Claus-Jürgen Umgeher

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU/690/5217; Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte-West AG, BIC: SPSPA21XXX, IBAN: AT62 2023 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Vereinbarung – Familie Herbst
4. Gründung einer Kleinregion
5. Grundankauf, Teilstück Gst. Nr. 27/1, KG Wultendorf
6. Insolvenz Alpine Bau GmbH – Verkaufsanbot Gst. Nr. 241/3, EZ 90, KG 19626 Winkel
7. Mietvertrag – Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf
8. Spielplatz Mitterau – Pachtvertrag Gst. Nr. 3/2, KG 19525 Mitterau
9. Löschungserklärung Gst. Nr. 283/5, EZ 330, KG 19518 Markersdorf
10. Winterdienstverträge
 - a) Maschinenring Service NÖ-Wien eGen mbH
 - b) P Hausbetreuung Attensam GmbH
11. Kindergarten – Betreuungsbeiträge
12. Alexander Limbach – Gerichtsverfahren
13. EDV – Gemeindeamt
14. Neubau FF Haus Markersdorf/Markt
 - a) Vergabe Ingenieurleistungen – WVA und ABA
 - b) Vergabe Baugrundfreimachung
 - c) Vergabe Statik
 - d) Vergabe HKLS – Heizung, Lüftung, Sanitär
 - e) Vergabe Elektro
15. Erläuterungen – Abweichungen gegenüber dem Voranschlag
16. Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien
17. Kanalgebührenordnung
18. Subventionen 2017
19. Festsetzung der Steuerhebesätze
20. Dienstpostenplan
21. Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2021
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
22. Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2020
Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
23. Ansuchen um Subvention
Manfred Schöggel, Margeritengasse 7, 3385 Markersdorf – Adventzauber

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Bürgermeister begrüßt Herrn RA Dr. Kurt Weinreich, welcher zur Sitzung eingeladen wurde und stellt folgenden Antrag:

Gemäß § 47 Abs.7 der NÖ Gemeindeordnung, den Beratungen über den TOP Vereinbarung Familie Herbst, Herrn Rechtsanwalt Dr. Weinreich als Auskunftsperson beizuziehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorsitzende erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 3, Vereinbarung Familie Herbst, als 1. Punkt durch den Gemeinderat behandelt wird.

zu 3: Vereinbarung – Familie Herbst

Herr GGR Werner Herbst verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Die Familie Herbst betreibt auf Grundstück Nr. 393, KG Markersdorf, eine behördlich bewilligte Kompostieranlage. Trotz konsensgemäßen Betriebes entstehen daraus Geruchsemissionen. Aus diesem Grund wurden Verhandlungen mit Familie Herbst über einen Ankauf des Grundstückes geführt.

Daraus ergibt sich, dass die Projekte Neubau "Bauhof", "Grünschnitt- und Strauchschnittsammelplatz" sofort gestoppt werden mit der Absicht, diese Projekte später am Standort "Kompostieranlage" umzusetzen. Der GVU hat in der letzten Sitzung der Errichtung von überregionalen Wertstoffsammelzentren zugestimmt. Sollte dennoch wider Erwarten ein solches Projekt nicht umgesetzt werden, wäre auch dafür auf Grundstück Nr. 393 Platz.

Weiters wird das Projekt Neubau FF Haus/Bauhof dahingehend abgeändert, dass unmittelbar nur das Feuerwehrhaus am Standort Verkehrsübungsplatz errichtet wird und dieses zur Falkenstraße nach vor rückt. Somit reduziert sich die in Anspruch zu nehmende Fläche.

Am 05.12.2016 hat eine Besprechung in der Rechtsanwaltskanzlei Thum - Weinreich - Schwarz - Chyba – Reiter, 3100 St. Pölten, Josefstraße 13, betreffend Vereinbarung mit Herrn Werner Herbst und Frau Maria Herbst, 3384 Knetzersdorf 7, bei der Bgm. Ofenauer, Vizebgm. Birgmayr, GGR Herbst und GGR Kern anwesend waren, stattgefunden.

Herr Bürgermeister stellt die Vereinbarung vor – **Anhang A**.

In der Gemeindevorstandssitzung wurde vereinbart, dass noch Verhandlung betreffend Grundstücksgröße und Eigengrundbenützung geführt werden sollen. Herr Bürgermeister berichtet über die geführten Verhandlungen und dass diese zu keinem Ergebnis geführt haben so dass die Vereinbarung unverändert dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Herr RA Dr. Kurt Weinreich erläutert die rechtliche Situation und beantwortet rechtliche Fragen.

Nach eingehender Debatte stellt Herr Bürgermeister einen Antrag und Herr GGR Ing. Manfred Ratzinger 3 Anträge, die er dem Schriftführer diktiert.

Danach lässt Herr Bürgermeister die Anträge vom Schriftführer verlesen und in folgender Reihenfolge abstimmen:

1. Antrag von Herrn GGR Ing. Manfred Ratzinger:

Der Vereinbarung zwischen Werner und Maria Herbst und der Gemeinde soll hinzugefügt werden:

Das bei Verwendung des Ersatzgrundstückes, dafür ein Eigengrundstück verwendet wird, nur der Preis für das bisherige Areal bezahlt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird nicht angenommen

Abstimmungsergebnis:

3 Stimmen für den Antrag

11 Stimmen gegen den Antrag

(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Hubert Mayer, GR Roman Stauffer, GR Reinhard Hammerschmid, GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner, GR Armin Häusler, GR Sarah Oberauer)

1 Stimmenenthaltung

(GR Alois Heimberger)

2. Antrag von Herrn GGR Ing. Manfred Ratzinger:

Der Vereinbarung zwischen Werner und Maria Herbst und der Gemeinde soll hinzugefügt werden:

Sollte die Familie Herbst ein kleineres Grundstück wie das bisherige, im Ausmaß von 14.000 m² erwerben, ist nur diese kleinere Fläche mit max. € 12,00 zu bezahlen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen für den Antrag
11 Stimmen gegen den Antrag
(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Hubert Mayer, GR Roman Stauffer, GR Reinhard Hammerschmid, GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner, GR Armin Häusler, GR Sarah Oberauer)
1 Stimmenenthaltung
(GR Alois Heimberger)

3. Antrag von Herrn GGR Ing. Manfred Ratzinger:

Der Vereinbarung zwischen Werner und Maria Herbst und der Gemeinde soll hinzugefügt werden:

Das nur bei tatsächlicher Rückzahlung der Förderung, vor der Mindestbeholdedauer von 5 Jahren, den Kaufpreis von € 580.000,00 beinhaltet ist. Ansonsten ist dieser Förderungsbetrag in der Höhe von ca. € 140.000,00 vom Kaufpreis abzuziehen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen für den Antrag
9 Stimmen gegen den Antrag
(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Hubert Mayer, GR Roman Stauffer, GR Reinhard Hammerschmid, GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner)
1 Stimmenenthaltung
(GR Alois Heimberger)

Hauptantrag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Werner Herbst und Frau Maria Herbst über den Ankauf des Grundstückes EZ 369, Gst.Nr. 393, KG 19518 Markersdorf, beschließen und Herr Bürgermeister wird ermächtigt, ein Verkehrswertgutachten über den Kaufgegenstand einzuholen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag
2 Stimmenenthaltungen
(GGR Ing. Manfred Ratzinger, GR Alois Heimberger)

Herr Bürgermeister bedankt sich bei Herr RA Dr. Kurt Weinreich für die Erklärungen. Dieser verlässt um 20.10 Uhr die Sitzung.

Herr GGR Werner Herbst nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 12.09.2016 wurde am 19.09.2016 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Ing. Peter Morawetz BA berichtet, dass am 21.09.2016 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Mag. Christoph Reiter, Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat.

Die Belege Juni 2016 bis September 2016 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 21.09.2016

Bargeld	€	1.544,88
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	635.875,43
Sparbuch Jagdpacht	€	7.205,87
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	9.146,19
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	2.780,03
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	97,92
Sparbuch Sozialfonds	€	2.935,80
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	659.586,12

Rücklagen per 21.09.2016	€	388.478,96
Schuldenstand per 21.09.2016	€	3.522.869,49

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Weiters berichtet Herr GR Ing. Peter Morawetz BA, dass am 07.12.2016 eine unvermutete Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit, Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat.

Herr GR Mag. Christoph Reiter war entschuldigt.

Die Belege September 2016 bis Dezember 2016 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 07.12.2016

Bargeld	€	1.066,25
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	142.639,87
Sparbuch Jagdpacht	€	4.569,90
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	63.348,79
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	3.022,19
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	75,41
Sparbuch Sozialfonds	€	2.991,70
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	217.714,11

Rücklagen per 07.12.2016	€	885.956,08
Schuldenstand per 07.12.2016	€	3.664.657,97

Die Baustelle Müllsammelplatz in der Westbahnstraße wurde vom Gemeinderatsbeschluss bis zur Abrechnung überprüft und in Ordnung befunden.

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 4: Gründung einer Kleinregion

In der Gemeindevorstandssitzung am 05.09.2016 hat Herr Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinden Gerersdorf, Markersdorf-Haindorf, Prinzersdorf und St. Margarethen/Sierning beabsichtigen eine Kleinregion zu bilden.

Anlass dafür ist, dass das Land NÖ die Erstellung einer Grobplanung für den Breitbandausbau nur auf Ebene einer Kleinregion unterstützt. Deshalb wurde in den 4 Gemeinden die Zusammenarbeit in diese Richtung intensiviert. Dabei könnten in weiterer Folge nicht nur im Bereich Infrastruktur Synergieeffekte entstehen (Bsp. Gemeindeübergreifende Radwege, Verwaltungskooperationen,...).

Am 19.09.2016 hat im Gasthaus Kleemann für alle Gemeinderäte der genannten Gemeinden eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Das Land NÖ hat mit Schreiben vom 08.09.2016 (RU2-Ü-441/003-2016) mitgeteilt, dass aufgrund der

- homogenen Struktur der Gemeinden,
- der ähnlichen topografischen Lage,
- keiner eindeutigen Zugehörigkeit/Identität zu den angrenzenden Kleinregionen,
- der Lage zwischen Bezirksgrenzen und der Landeshauptstadt sowie
- der beabsichtigten Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungen der Gemeinden und zu wesentlichen Raumordnungsthemen

die 4 Gemeinden als Kleinregion anerkannt und für förderwürdig eingestuft werden.

Zur Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit sind seitens der Gemeinden folgende nächste Schritte vorzunehmen:

- Namenfindung, Gründung einer Organisation (z.B. Verein), Gemeinderatsbeschlüsse
- Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans als künftiger Fahrplan für die Maßnahmenumsetzung.

Das Land NÖ ersucht um Übermittlung der Informationen zur Gründung der Organisation (z.B. Verein), der jeweiligen Gemeinderatsbeschlüsse und um Nennung des zukünftigen Obmannes der Kleinregion sobald die Entscheidungen getroffen wurden.

Die Namensfindung erfolgte am 19.9.2016. Die Anfangsbuchstaben der Gemeinden bilden den Namen der Kleinregion GeMa PriMa

Das Gründungskapital soll € 1.000,00 pro Gemeinde, der jährliche Mitgliedsbeitrag € 500,00 pro Gemeinde betragen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Markersdorf-Haindorf gemeinsam mit den Gemeinden Gerersdorf, Prinzersdorf und St. Margarethen/Sierning, für die interkommunale Zusammenarbeit einen Verein gründen wird und diesem auch beitrifft. Weiters sollen auch die finanziellen Mittel für die Gründung (€ 1.000,00 einmalig) und den Mitgliedbeitrag (jährlich € 500,00) bereitgestellt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Grundankauf, Teilstück Gst. Nr. 27/1, KG Wultendorf

Frau Vizebürgermeister Gerlinde Birgmayr verlässt die Sitzung wegen Befangenheit.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung 03/2015 vom 15.06.2015 unter TOP 5b den Grundankauf beschlossen.

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll:

„Herr Bürgermeister stellt den Entwurf des Kaufvertrages und des Optionsvertrages zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Frau Gerlinde Birgmayr, 3385 Wultendorf 2, Teil-

stück Parzelle Nr. 27/1, KG Wultendorf vor.

Es soll ein Teilstück im Ausmaß von ca. 12.400 m² angekauft werden. Für ein Teilstück im Ausmaß von ca. 8.100 m² wird ein Optionsvertrag bis längstens 30.06.2017 abgeschlossen.

Die genauen Größen stehen erst nach Vermessung fest.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Kaufvertrag samt Sideletter und den Optionsvertrag beschließen bzw. genehmigen.

Der Kaufpreis beträgt € 10,--/m². Die genaue Fläche ergibt sich aus dem unter Punkt a) angeführten Teilungsplan.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Am 21.12.2015 haben die Vertragsparteien einen diesbezüglichen Kaufvertrag abgeschlossen.

Als Kaufpreis waren € 10,00 pro m² vereinbart, der der Verkäuferin nach Berücksichtigung sämtlicher Abgaben und Gebühren verbleiben sollte.

Herr Bürgermeister stellt den Nachtrag zum Kaufvertrag vom 21.12.2015 vor – **Anhang B.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Nachtrag zum Kaufvertrag beschließen bzw. genehmigen.

Verbuchung: 5/840-000 (Voranschlagsrest € 1.360,58)

Bedeckung: Verkauf von Grundstücke und ordentlicher Haushalt

Beschluss: Der Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Frau Vizebürgermeister Gerlinde Birgmayr nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 6: Insolvenz Alpine Bau GmbH – Verkaufsangebot Gst. Nr. 241/3, EZ 90, KG 19626 Winkel

Über das Vermögen der Alpine Bau GmbH wurde am 19.06.2013 vom Handelsgericht Wien das Insolvenzverfahren eröffnet und die Rechtsanwaltskanzlei Jaksch-Schöllner-Riel, Landstraßer Hauptstraße 1/2, 1030 Wien, zum Masseverwalterstellvertreter bestellt und unter anderem mit dem besonderen Aufgabengebiet „Liegenschaftsverwertung“.

Eigentümer des Grundstückes 241/3, KG Winkel, ist die Alpine Bau GmbH und die Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH je zur Hälfte.

Das Grundstück wurde der Gemeinde bereits im Jahr 2015 zum Ankauf von € 300,00 angeboten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung 03/2015 vom 08.06.2015 unter TOP 7, den einstimmigen Beschluss gefasst, dass seitens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kein Kaufinteresse am Grundstück 241/3, KG Winkel besteht.

Die Rechtsanwaltskanzlei Jaksch-Schöllner-Riel hat am 14.11.2016 schriftlich mitgeteilt, dass die Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH einem Verkauf ihres Hälfteanteiles um € 1,00 an die Marktgemeinde zustimmt.

Es wird daher namens der Insolvenzmasse ALPINE Bau GmbH und im Einverständnis mit der Fa. Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH folgendes Verkaufsangebot unterbreitet:

1. Die ALPINE Bau GmbH und die Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH verkaufen die ihnen je zur Hälfte gehörige Liegenschaft EZ 90, KG 19626 Winkel um jeweils € 1,00 für jeden Hälfteanteil an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.
2. Die Kaufvertragserrichtung erfolgt durch die Rechtsanwaltskanzlei Jaksch-Schöllner-Riel ohne Kostenbelastung. Die Kosten der Erwirkung einer etwaig notwendigen grundverkehrsbehördlichen Genehmigung und die Kosten der grundbücherlichen Durchführung durch einen von der Gemeinde beauftragten Anwalt oder Notar, hätte die Gemeinde zu

tragen.

3. Eine Gewährleistungsübernahme hinsichtlich etwaiger Bodenkontaminationen muss seitens der Verkäufer ausgeschlossen werden (das Grundstück ist nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet).
4. Der nach Anbotsannahme zu errichtende Kaufvertrag ist seiner Gesamtheit aufschiebend bedingt von der rechtskräftigen insolvenzgerichtlichen Genehmigung.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgenden Antrag beschlossen:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Das Grundstück Nr. 241/3 KG Winkel wird zu den Konditionen des Kaufanbotes vom 14.11.2016 zum Preis von € 2,- angekauft.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass in diesem Bereich die Grenzen der Grundstücke in der Natur nicht mit den Grenzen im Kataster übereinstimmen.

Es wird daher folgender Änderungsantrag gestellt:

Es wird ein Schreiben an die Rechtsanwaltskanzlei Jaksch-Schöllner-Riel, Landstraßer Hauptstraße 1/2, 1030 Wien, übermittelt, wo mitgeteilt wird, dass die Grenzen der Grundstücke in der Natur nicht mit den Grenzen im Kataster übereinstimmen.

Grundsätzlich hat die Marktgemeinde Kaufinteresse, es wird jedoch bis zur Berichtigung der Grenzen Abstand genommen. Nach Grenzberichtigung käme als potentielle Käuferin eventuell auch die Grundnachbarin Frau Sonja Haiderer-König in Betracht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Mietvertrag – Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf

Herr Zolt Wildanger hat mit 21.10.2016 den Mietvertrag der Wohnung Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf, gekündigt. Er war bei Vergabe der einzige Bewerber.

Da ein Mitarbeiter der Fa. L&G Bau GmbH, Herr Igor Arnaut, dringend eine Wohnung benötigt hat und die Nachfrage sehr gering war bzw. ein unmittelbarer Nachfolger wünschenswert, wurde ein diesbezüglicher Mietvertrag abgeschlossen.

Herr Bürgermeister stellt den Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieterin und Herrn Igor Arnaut, geb. 21.12.1982, Moldavien, 3901 Cahul Crihana Veche, Theoder Tiron 10, vor.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2016 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 31.10.2019, ohne dass es einer weiteren Aufkündigung bedarf.

Der Hauptmietzins beträgt € 180,00 inkl. MWSt. pro Monat.

Eine Kautionshöhe von € 540,00 wurde hinterlegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Wohnung Marktplatz 3/1 mit einem Ausmaß von 35 m² wird um € 180,00 inkl. MWSt., exkl. Betriebskosten samt Kellerabteil befristet auf 3 Jahre an Herrn Igor Arnaut, Moldavien, 3901 Cahul Crihana Veche, Theoder Tiron 10, ab 01.11.2016 vermietet. Eine Kautionshöhe von 3 Monatsmieten ist zu hinterlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Spielplatz Mitterau – Pachtvertrag Gst. Nr. 3/2, KG 19525 Mitterau

Frau Susanne Hiesberger hat den Pachtvertrag für die Gst. Nr. 178 und 179, KG 19525 Mitterau, welche als Kinderspielplatz genutzt wurden, gekündigt.

Als neuer Standort wurde die Parz. Nr. 3/2, KG 19525 Mitterau, Eigentümer Franz Lechner,

3385 Nenndorf 4, gefunden.

Die Dorfgemeinschaft Mitterau hat die bestehenden Spielgeräte bereits abgebaut und auf dem Gst. Nr. 3/2, KG Mitterau, aufgebaut.

Herr Franz Lechner ist bereit das Grundstück der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zu verpachten. Die jährliche Pacht beträgt € 50,00.

Herr Bürgermeister stellt den Pachtvertrag zwischen Herrn Franz Lechner als Verpächter und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Pächter vor – **Anhang C.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Pachtvertrag beschließen.

Verbuchung: 1/815-701

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Löschungserklärung Gst. Nr. 283/5, EZ 330, KG 19518 Markersdorf

Frau Ingrid Schögl, Margeritengasse 7, 3385 Markersdorf hat eine Löschungserklärung betreffend Gst. Nr. 283/5, EZ 330, Grundbuch 19518 Markersdorf, übermittelt.

Auf dem Grundstück ist unter CLNR 2 ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf für den Fall das keine Wohngebäude errichtet wird einverleibt.

Herr Bürgermeister stellt die Löschungserklärung vor – **Anhang D.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Löschungserklärung beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Mag. Johannes Kern, GR Alois Heimberger und GR Hubert Mayer

zu 10: Winterdienstverträge

a) Maschinenring Service NÖ-Wien eGen mbH

Herr GGR Thomas Dür erklärt, dass der Maschinenring Service NÖ-Wien per 03.05.2016 den bestehenden Winterdienstvertrag gekündigt hat.

Winterdienstgebiet 1:

Markersdorf Süd, KGs Poppendorf, Wultendorf, Nenndorf, Haindorf, Winkel, Knetzersdorf, Mannersdorf und Mitterndorf

Winterdienstgebiet 2:

KG Mitterau, Betriebsgebiet Markersdorf Nord und Radweg entlang der B1

Im Gemeindegebiet wurde niemand gefunden, der die Arbeiten übernehmen würde.

Nach intensiven Verhandlungen mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien konnte wieder ein Vertrag für das Winterdienstgebiet 2 abgeschlossen werden.

Der Vertrag zwischen dem Maschinenring Service NÖ-Wien, Mold 72, 3580 Horn und der Marktgemeinde wird vorgestellt – **Anhang E.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag zwischen dem Maschinenring Service NÖ-Wien, Mold 72, 3580 Horn und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) P Hausbetreuung Attensam GmbH

Der Maschinenring Service NÖ-Wien hat per 03.05.2016 den bestehenden Winterdienstvertrag gekündigt.

Winterdienstgebiet 1:

Markersdorf Süd, KGs Poppendorf, Wultendorf, Nenndorf, Haindorf, Winkel, Knetzersdorf, Mannersdorf und Mitterndorf

Winterdienstgebiet 2:

KG Mitterau, Betriebsgebiet Markersdorf Nord und Radweg entlang der B1

Im Gemeindegebiet wurde niemand gefunden, der die Arbeiten übernehmen würde.

Nach intensiven Verhandlungen konnte mit der P Hausbetreuung Attensam GmbH ein Vertrag für das Winterdienstgebiet 1 abgeschlossen werden.

Herr GGR Thomas Dür stellt den Vertrag zwischen der P Hausbetreuung Attensam GmbH, Tauschergasse 3, 3107 St. Pölten Traisenpark und der Markgemeinde vor – **Anhang F**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag zwischen der P Hausbetreuung Attensam GmbH, Tauschergasse 3, 3107 St. Pölten Traisenpark und der Markgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Kindergarten – Betreuungsbeiträge

Frau Vizebürgermeister Gerlinde Birgmayr erklärt, dass aufgrund einer geänderten landesgesetzlichen Regelung Gemeinden ab 1. Jänner 2017 die Kostenbeiträge für die Kindernachmittagsbetreuung selbst regeln müssen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Regelung der Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung der Kinder im Kindergarten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erarbeitet:

Regelung Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der Kinder im Kindergarten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Aufgrund einer geänderten landesgesetzlichen Regelung müssen Gemeinden ab 1. Jänner 2017 die Kostenbeiträge für die Kindernachmittagsbetreuung selbst regeln.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Regelung beschließen, welche ab dem neuen Schuljahr 2017/2018 angewendet werden soll. Für das laufende Schuljahr werden weiterhin die Kostenbeitragsätze der bisherigen landesgesetzlichen Regelung verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nachmittagsbetreuung wird an Kindergartentagen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
2. Die Beiträge der Kinder, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.

Kostenbeiträge

Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung bestehen aus

1. dem Betreuungsbeitrag für Betreuung sowie
2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung, dieser wird nach tatsächlichem Aufwand weiterverrechnet.

Entrichtung der Beiträge

1. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten.
2. Im Falle einer Anmeldung während des Jahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Jahres zu entrichten.
3. Im Falle einer Abmeldung entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.
4. Gesetzliche Feiertage und freie Tage führen zu keiner Änderung des aufgrund der angemeldeten Betreuungszeiten ermittelten Betreuungsbeitrages.

Höhe des Betreuungsbeitrages

1. Der Betreuungsbeitrag ist aufgrund der vor Beginn des Jahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes wie folgt einzuheben:
Betreuung
 - 1.1. an bis zu zwei Tagen/Woche € 50,00/Monat
 - 1.2. an drei Tagen/Woche € 70,00/Monat
 - 1.3. ab vier Tagen/Woche € 80,00/Monat
2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist der Betreuungsbeitrag aufgrund der vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes wie folgt einzuheben:
3. Betreuung
 - 3.1. an bis zu zwei Tagen/Woche € 40,00/Monat
 - 3.2. an drei Tagen/Woche € 60,00/Monat
 - 3.3. ab vier Tagen/Woche € 70,00/Monat
4. Sofern die Betreuung des Kindes pro Woche unabhängig von der Anzahl der Tage in Summe nicht mehr als 5 Stunden in der Woche beträgt, ist ein Betreuungsbeitrag von € 30,00/Monat einzuheben.
5. Im Falle einer Krankheit von mehr als 10 durchgehenden Tagen pro Monat wird der zu entrichtende Betreuungsbeitrag für das Monat, in dem nach der Krankheit das erste Mal der Kindergarten besucht wird, um 50% ermäßigt.
6. Bei sozialen Härtefällen kann der Betreuungsbeitrag im Einzelfall auf Antrag vom Gemeinderat befristet reduziert werden.
7. Alle Beiträge werden an den Verbraucherpreisindex (Ausgangsbasis Juni 2016) angepasst, sobald die kumulierte Erhöhung mindestens 5% beträgt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Regelung der Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung der Kinder im Kindergarten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 12: Alexander Limbach – Gerichtsverfahren

Auf der Homepage der Marktgemeinde wurde eine Grafik „Bauarbeitermännchen“ ca. 1 Woche verwendet. Herr Limbach hat die Gemeinde per E-Mail am 02.02.2016 um die Bekanntgabe wo und wann, dieses Bild erworben wurde, ersucht.

Am 03.02.2016 wurde seitens der Gemeinde Herrn Limbach per E-Mail mitgeteilt, dass das Bild von der Homepage entfernt wurde.

Herr Alexander Limbach, Mörikestraße 5, D-74638 Waldenburg, vertreten durch Dr. Johannes Öhlböck, Wickenburggasse 26/5, 1080 Wien, hat mit Schreiben vom 08.02.2016 mitgeteilt, dass eine Urheberrechtsverletzung durch die Gemeinde vorliegt.

Um eine außergerichtliche Bereinigung herbeizuführen, wurde der Gemeinde die Möglichkeit

gegeben eine Einmalzahlung in Höhe von € 1.600,00 bis 22.02.2016 zu leisten.

Nach Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Mag. Mayer hat dieser im Auftrag der Gemeinde ein Schreiben an Herrn Dr. Johannes Öhlböck gerichtet, wo erklärt wird, dass die gestellte Forderung nicht zu Recht besteht; dennoch wurde am 23.06.2016 ein Betrag von € 2.500 als Vergleich angeboten.

Dieser wurde nicht angenommen und am 04.11.2016 hat eine Gerichtsverhandlung stattgefunden. Bei dieser wurde der Vergleich in Höhe von € 2.500 abgelehnt, da die Anwaltskosten der Klägerseite bereits bei € 8.000 – € 10.000 liegen würden. Nach Vergleichsverhandlungen wurde ein neuer Vergleich angeboten:

Die Gemeinde verpflichtet sich einen Betrag in Höhe von € 5.350,00 an Kostenbeitrag bis 15.12.2016 zu bezahlen sowie diese Vergleichsvereinbarung auf der Homepage zu veröffentlichen.

Herr Mag. Mayer hat schriftlich mitgeteilt, dass es zu diesem Thema keine Rechtsprechung gibt und wäre wohl eine Entscheidung jedenfalls erst in der nächsten Instanz, sohin beim OLG Wien zu erwarten.

Im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage, deren Chancen im gegenständlichen Fall mit 50% einzuschätzen sind wurde der Vergleich geschlossen.

Hintergrund des Vergleichsabschlusses war einerseits der Umstand, dass die Kosten bis zur ersten Verhandlung von Dr. Öhlböck von € 8.450,00 auf den gegenständlichen Betrag herunterverhandelt wurden, der Pauschalbetrag umfasst auch das Leistungsentgelt in Höhe von € 1.200,00.

Auch weitere Verpflichtungen trifft die Gemeinde nicht, in Hinblick auf das Kostenrisiko eines Verfahrens bis in die zweite Instanz, wobei davon auszugehen ist, dass noch eine Verhandlung in erster Instanz abzuführen wäre, erscheint zwar der Betrag doch einigermaßen hoch, aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen kann zum Zeitpunkt wohl diese Lösung noch gerechtfertigt werden.

Herr Mag. Mayer ersucht Gemeindeintern abzuklären, ob dieser Vergleich gehalten werden kann, die Kosteneinschätzung für die Kosten seines Einschreitens sowie Einschreitens des Gegners würden sich im Falle eines Gesamtverlustes des Prozesses auf rund € 20.000,00 belaufen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 den Beschluss gefasst, dass der Vergleich nicht angenommen werden soll.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass der Vergleich nicht angenommen wird und ein Rechtsanwalt die Gemeinde in dieser Rechtsangelegenheit vertritt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *15 Stimmen für den Antrag*

1 Stimmenenthaltung

(GR Ing. Peter Morawetz BA)

zu 13: EDV – Gemeindeamt

Herr GR Mag. Christoph Reiter berichtet, dass das EDV System der Gemeinde ist in die Jahre gekommen und entspricht nur mehr bedingt den heutigen Anforderungen.

Derzeit werden am Gemeindeamt von drei Anbietern Programme in der Verwaltung verwendet.

Fa. TWS – Buchhaltung, Friedhofsverwaltung sowie das örtliche Meldewesen

Fa. X-Matic – Bauprogramm

Fa. Gemdat – Lohnverrechnung und die Homepage

Die Buchhaltung wird mit dem Jahr 2020 gesetzlich von Kameralistik auf Doppik umgestellt,

dazu wäre es sinnvoll, schon jetzt ein Buchhaltungsprogramm zu installieren welches die Anforderungen für 2020 erfüllt. Es muss das gesamte Gemeindevermögen wie Kanal/Wasser, Straßen, Gebäude, Maschinen und Geräte, ... erfasst und bewertet werden.

Das Bauprogramm - Grundstücksverwaltung muss dringend auf den Stand der Technik gebracht werden, da zurzeit die Schnittstellen zu ZMR und GWR fehlen. Diese Schnittstellen sind notwendig damit die korrekte Abwicklung von Bauverfahren möglich ist.

Über das Bauprogramm in Verbindung mit unserem neuem GIS sollen in Zukunft auch die Daten aus unserem digitalen Leitungskataster verwaltet und bearbeitet werden. Die Friedhofsverwaltung sollte zukünftig ebenfalls über das GIS ausgeführt werden.

Um die zukünftigen Anforderungen bestmöglich zu erfüllen sollte die gesamte Software von einem Anbieter bezogen werden. Alle Programme wie Einwohnermeldewesen, Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Bauamt-Grundstücksverwaltung, Personalverrechnung, Fundamt, usw. sollen in Zukunft über einen „Rathausmanager“ mit ELAK optimal vernetzt werden.

Die Fa. Gemdat und die Fa. ÖKOM wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Die Fa. Gemdat bietet die Gesamtlösung zu einem Angebotspreis von € 44.004,00 inkl. MWSt. an.

Die Fa. ÖKOM bietet die Gesamtlösung zu einem Angebotspreis von € 11.964,00 Euro an. In beiden Angeboten sind alle Installationsarbeiten, Datenübernahmen und Schulungen enthalten.

Die Fa. TWS ist derzeit unser Soft- und Hardwarebetreuer und wird in absehbarer Zeit von der Fa. ÖKOM übernommen.

Aufgrund der anstehenden Softwareumstellung wird seitens der Fa. ÖKOM zugesagt, dass alle TWS-Programme auf ÖKOM-Programme kostenlos umgestellt werden.

Es werden lediglich die Kosten für Installation, Datenübernahme und Schulungen zur Verrechnung gebracht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. ÖKOM EDV GmbH, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien, mit der Lieferung, Installation und Schulung der Softwareprogramme beauftragen.

Verbuchung: 5/010-042

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 14: Neubau FF Haus Markersdorf/Markt

a) Vergabe Ingenieurleistungen – WVA und ABA

Im Haushaltsjahr 2017 ist die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und die Errichtung eines Kanals in der Falkenstraße geplant.

Um bereits im Frühjahr 2017 die Arbeiten zu vergeben wurde ein Angebot von der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, betreffend Ingenieurleistungen für die Planungs- und Ausführungsphase eingeholt – **Anhang G**.

Die geschätzten Baukosten betragen für

Abwasserbeseitigungsanlage € 20.000,00 exkl. MWSt.

Wasserversorgungsanlage € 6.000,00 exkl. MWSt.

Die Kosten betragen für Planung, Einreichung, Oberleitung, pauschal € 900,00 exkl. MWSt. bzw. € 1.080,00 inkl. MWSt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, laut Angebot 16-256 vom 21.11.2016 mit den Ingenieurleistungen beauftragen.

Verbuchung: 5/850-0043 und 5/851-0043

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag

3 Stimmenthaltungen

(GGR Ing. Manfred Ratzinger, GR Ing. Maria Resch, GR Ing. Peter Morawetz BA)

b) Vergabe Baugrundfreimachung

Zur Errichtung des FF Hauses auf der Parzelle 402/2, KG 19518 Markersdorf (Ehemaliger Verkehrsübungsplatz) ist es notwendig den Baugrund frei zu machen.

Dazu wurden zwei Gewerke ausgeschrieben:

1. **Asphaltaufbruch und Betonabtrag**

1.700 m² Bitukies auf Freimachungsfläche abbrechen und entsorgen

3.500 m² Bitukies auf angrenzender Deponiefläche (altes ASZ) abbrechen und entsorgen

200 m³ Beton unbewehrt abbrechen und entsorgen

2. **Abtrag von Erdmaterial**

12.000 m³ Erdmaterial abtragen

6.000 m³ Verfuhr bis max. 500 m und ausplanieren

6.000 m³ Verfuhr auf Deponie

Folgenden Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf-Haindorf

Marchart Ges.m.b.H., Rosenthal 1, 3121 Karlstetten

Gerhard THIR e.U., Unter Thurnhofen 24, 3383 Hürm

Traunfellner GmbH, Erlaufpromenade 32-34, 3270 Scheibbs

Von der Fa. Schmalek GmbH und der Fa. Marchart Ges.m.b.H. wurden Angebote abgegeben.

Von den Firmen Thir und Traunfellner GmbH wurden keine Angebote abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt die Angebote für den Erdabtrag vor:

Fa. Schmalek GmbH € 64.800,00 exkl. MWSt. bzw. 77.760,00 inkl. MWSt.

Fa. Marchart Ges.m.b.H. € 69.000,00 exkl. MWSt. bzw. 82.800,00 inkl. MWSt.

Herr Bürgermeister stellt die Angebote für den Asphaltaufbruch und Betonabbruch vor:

Fa. Schmalek GmbH € 22.600,00 exkl. MWSt. bzw. 27.120,00 inkl. MWSt.

Fa. Marchart Ges.m.b.H. € 22.640,00 exkl. MWSt. bzw. 27.168,00 inkl. MWSt.

Es ergeben sich folgende Gesamtsummen:

	Fa. Schmalek	Fa. Marchart
Erdabtrag	€ 77.760,00	€ 82.800,00
Asphaltaufbruch und Betonabbruch	€ 27.120,00	€ 27.168,00
Gesamt	€ 104.880,00	€ 109.968,00

Die Mengen werden sich verringern, da in den Angebotssummen die Flächen für Bauhof und ASZ mit kalkuliert wurden.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Baufreimachung gab es noch keine Planung zur Lage bzw. Höhenlage für das FF-Haus.

Das Vermessungsbüro Thurner erstellte eine Volumens Berechnung zum Abraum des Geländes für die Errichtung des FF-Hauses, Bauhof und ASZ. Angenommen wurde ein Abtrag auf das Urgelände bzw. Straßenniveau und einer Fläche von ca. 7.000 m². Daraus ergab sich ein Abraumvolumen von ca. 12.000 m³ Bodenaushub. Durch den Wegfall von Bauhof und ASZ reduziert sich die zu bebauende Fläche um ca. 2.000 m² auf 5.000 m² und das Abraumvolumen um ca. 3.400 m³ auf ca. 8.600 m³.

Bei der Baubesprechung vom 28.11.2016 betreffend Neubau FF Haus mit BM Höfer wurde ein Bauplan mit Höhenlagen besprochen. Es wurde festgelegt, dass der Abtrag auf minus 40 cm der geplanten fertigen Höhen des Gebäudes und der Außenanlagen erfolgen soll.

Aufgrund der vorliegenden Einreichplanung wurde eine Überschlagsrechnung angestellt, daraus ergibt sich ein Abtrags Volumen von ca. 10.000 m³ zur Baufreimachung für das FF Haus.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf-Haindorf mit der Baugrundfreimachung laut Angebote 131a/2015 und 131b/2015 vom 18.10.2016 beauftragen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Mengen.

Verbuchung: 5/163-050

Bedeckung: Darlehensaufnahme

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag

3 Stimmenthaltungen

(GGR Ing. Manfred Ratzinger, GR Ing. Maria Resch, GR Ing. Peter Morawetz BA)

c) Vergabe Statik

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Planung des Neubaus des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat ein Honorarangebot für Fachplanerleistungen abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang H:**

Bei gemeinsamer Beauftragung von HKLS-Planung, Elektro-Planung und Statische Bearbeitung werden 10% Sonderrabatt gewährt.

Die Kosten für die Statische Bearbeitung betragen

	€ 11.870,00
abzüglich 10% Sonderrabatt	€ 1.187,00
	€ 10.683,00
+ 20% MWSt.	€ 2.136,60
Gesamtangebotssumme	€ 12.819,60

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 29.11.2016 mit der Fachplanerleistung Statische Bearbeitung beauftragen.

Die Kosten betragen € 10.683,00 exkl. MWSt. bzw. € 12.819,60 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/163-050

Bedeckung: Darlehensaufnahme
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag
3 Stimmenenthaltungen
(GGR Ing. Manfred Ratzinger, GR Ing. Maria Resch, GR Ing. Peter Morawetz BA)

d) Vergabe HKLS – Heizung, Lüftung, Sanitär

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Planung des Neubaus des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat ein Honorarangebot für HKLS-Planung abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang I:**

Bei gemeinsamer Beauftragung von HKLS-Planung, Elektro-Planung und Statische Bearbeitung werden 10% Sonderrabatt gewährt.

Die Kosten für die HKLS-Planung betragen	€ 13.900,00
abzüglich 10% Sonderrabatt	€ 1.390,00
	€ 12.510,00
+ 20% MWSt.	€ 2.502,00
Gesamtangebotssumme	€ 15.012,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 29.11.2016 mit der Fachplanerleistung HKLS-Planung beauftragen.

Die Kosten betragen € 12.510,00 exkl. MWSt. bzw. € 15.012,00 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/163-050

Bedeckung: Darlehensaufnahme

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag

3 Stimmenenthaltungen

(GGR Ing. Manfred Ratzinger, GR Ing. Maria Resch, GR Ing. Peter Morawetz BA)

e) Vergabe Elektro

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Planung des Neubaus des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat ein Honorarangebot für Elektro-Planung abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang J.**

Bei gemeinsamer Beauftragung von HKLS-Planung, Elektro-Planung und Statische Bearbeitung werden 10% Sonderrabatt gewährt.

Die Kosten für die Elektro-Planung betragen	€ 8.850,00
abzüglich 10% Sonderrabatt	€ 885,00
	€ 7.965,00
+ 20% MWSt.	€ 1.593,00
Gesamtangebotssumme	€ 9.558,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 29.11.2016 mit der Fachplanerleistung Elektro-Planung beauftragen.

Die Kosten betragen € 7.965,00 exkl. MWSt. bzw. € 9.558,00 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/163-050

Bedeckung: Darlehensaufnahme

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag

3 Stimmenthaltungen

(GGR Ing. Manfred Ratzinger, GR Ing. Maria Resch, GR Ing. Peter Morawetz BA)

zu 15: Erläuterungen – Abweichungen gegenüber dem Voranschlag

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass anlässlich der Erstellung eines Rechnungsabschlusses alle Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, die höher als € 3.633,64 (S 50.000,00) und oder mehr als 20% sind, erläutert werden müssen.

Bei der Gebarungseinschau 2014 wurde im Bericht festgehalten, da diese Werte bereits seit langer Zeit gelten (Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.1995) sollte der Gemeinderat über eine Anpassung dieser Werte beraten.

Bei der Voranschlagsberatung am 11.11.2016 wurde von der Aufsichtsbehörde (Herrn Vetter) erklärt, dass alle Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, die höher als 0,5% der ordentlichen Einnahmen und oder mehr als 20% der jeweiligen Voranschlagsstelle sind, erläutert werden sollen.

(z.B. ordentliche Einnahmen laut 1. Nachtragsvoranschlag 2016 € 3.627.800,00 davon 0,5% = € 18.139,00)

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass alle Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, die höher als 0,5% der ordentlichen Einnahmen und oder mehr als 20% der jeweiligen Voranschlagsstelle abweichen, erläutert werden sollen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass im Rechnungsabschluss alle Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, die höher als 0,5% der ordentlichen Einnahmen und oder mehr als 20% der jeweiligen Voranschlagsstelle abweichen, erläutert werden sollen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 16: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen in seiner Sitzung am 28.11.2016 die Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig beschlossen hat.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeinde-

förderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2017 beschliessen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 17: Kanalgebührenordnung

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.12.2005, TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst hat, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegeben Verbraucherpreisindex I (VPI I).

Aufgrund der Indexanpassung ergeben sich folgende Änderungen:

Kanalabgaben und -gebühren

VPI I Juni 2016 647,9

VPI I Juni 2015 644,0 nicht erhöht = 1% Erhöhung

VPI I Juni 2014 637,6

$$647,9 : 637,6 = 1,016154 \times 100 = 101,6154 - 100 = 1,6154 = 1,6\%$$

Der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr wurde im Jahr 2015 um 5% reduziert.

Die Kanalabgaben und -gebühren wurden im Haushaltsjahr 2016 nicht an den Index angepasst.

	Aktuell	Indexerhöhung
Kanalbenutzungsgebühr Schmutzwasser	€ 2,01	€ 2,04 exkl. Ust.
Kanalbenutzungsgebühr Regenwasser	€ 0,20	€ 0,20 exkl. Ust.
Schmutzwasser – Kanalanschlussabgabe	€ 11,92	€ 12,11 exkl. Ust.
Regenwasser – Kanalanschlussabgabe	€ 3,67	€ 3,73 exkl. Ust.

Die Kontrollen der Berechnungsflächen sind vollständig abgeschlossen.

Es ergibt eine Mehrberechnungsfläche der Kanalbenutzungsgebühr von 14.752,17 m² (14.752,17 m² x € 2,01 = € 29.651,86).

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2017 um 5% reduziert werden soll.

Für zukünftige Indexanpassungen soll als Ausgangsbasis für die Kanalbenutzungsgebühr der VPI I – Juni 2016 herangezogen werden.

Die Kanalanschlussabgaben sollen ab 01.01.2017 an den Index angepasst werden.

Es ergeben sich daher folgende Einheitssätze:

Kanalbenutzungsgebühr Schmutzwasser	€ 2,01 - 5%	€ 1,91 exkl. Ust.
Kanalbenutzungsgebühr Regenwasser	€ 0,20 - 5%	€ 0,19 exkl. Ust.
Schmutzwasser – Kanalanschlussabgabe	€ 11,92 + 1,6 %	€ 12,11 exkl. Ust.
Regenwasser – Kanalanschlussabgabe	€ 3,67 + 1,6 %	€ 3,73 exkl. Ust.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Kanalabgabenordnung vor – **Anhang K.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung mit den vorgestellten Einheitssätzen ändern und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 18: Subventionen 2017

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens gewähren.

Verein	Kontonummer	2017
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	€ 75,00
Elternverein	1/2190-7770	€ 75,00
Pfadfinder	1/2590-7570	€ 500,00
Landjugend Markersdorf-Haindorf	1/2590-7570	€ 75,00
Landjugend Sonnwendfeuer	1/2590-7570	€ 500,00
Tennisverein	1/2650-7570	€ 240,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	€ 2.500,00
USC Markersdorf - Jugendmannschaft	1/2690-7577	€ 2.655,00
Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	€ 580,00
Union Markersdorf	1/2690-7573	€ 250,00
Sportunion - Schitag	1/2690-7573	€ 400,00
Sportunion - Kindermaskenball	1/2690-7573	€ 360,00
Marktlauf	1/2690-7573	€ 400,00
Pielachtal-Laufcup - Druckkostenbeitrag	1/2690-7573	€ 200,00
Lauffreiwort 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	€ 75,00
Union Radrennteam	1/2690-7575	€ 400,00
Frauen Aktiv	1/2690-7576	€ 75,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	€ 75,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	€ 1.500,00
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	€ 75,00
Die Bäuerinnen	1/3690-7571	€ 75,00
Hobbykünstler	1/3690-7572	€ 300,00
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	€ 75,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	€ 75,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	€ 75,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	€ 75,00
Pfarrsenioren	1/4290-7680	€ 75,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	€ 75,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	€ 75,00
Seniorenbund	1/4290-7680	€ 75,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	€ 75,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	€ 75,00
Lebenswertes Markersdorf	1/4290-7680	€ 75,00
Verschönerungsverein	1/8150-7520	€ 600,00
Gesamt		€ 12.810,00

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll wenn dieser die Arbeiten durchführt.

Die Subvention für die Jugendmannschaften des USC Markersdorf/NSG Raiba Prinzersdorf wird pro Kind aus der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit € 45,-- festgelegt.

Per November 2016 werden 59 Kinder aus dem Gemeindegebiet betreut bzw. trainiert (59 Kinder x € 45,-- = € 2.655,--).

Die Musikkapelle „Die Pielachtaler“ wird folgende Anlässe musikalisch begleiten:
 Fronleichnamfest in Markersdorf und Haindorf
 Erntedankfest in Markersdorf und Haindorf
 Erstkommunion in Markersdorf und Haindorf
 Allerheiligen in Markersdorf und Haindorf

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 19: Festsetzung der Steuerhebesätze

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2017 beschließen.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 20: Dienstpostenplan

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Dienstpostenplan beschließen.

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

Nr.	Dienst- zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs- Gruppe	Funktions- Gruppe	Personal- zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	85	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	85	Punz Isabella	5	---	nein
4.	69 u.71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
5.	85	Dür Thomas	5	---	nein
6.	02	Riegler Josef	5	---	nein
7.	02	Taschl Johann	5	---	nein
8.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
9.	12	Schmid Eva	3	---	nein
10.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
11.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
12.	12	Falkensteiner Michaela	3	---	nein
13.	15	Schütz Andrea	2	---	nein

Gesamt:

VB Entlohnungsschema 1 5

VB Entlohnungsschema 2 8

Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger 0

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 21: Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2021

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Der Voranschlag 2017 war durch 2 Wochen in der Zeit vom **25.11.2016 bis 09.12.2016** während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der Voranschlag 2017 und der mittelfristige Finanzplan 2018 – 2021 wurden am 28.11.2016 durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen durchgearbeitet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt die finanzielle Situation der Gemeinde und den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2017 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2018-2021. Der Voranschlag 2017 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.209.400,00 und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 1.344.000,00 aus.

An den außerordentlichen Haushalt können € 212.500,00 zugeführt werden.

Für das Haushaltsjahr 2017 sind Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Voranschlag Freiwillige Feuerwehren in Höhe von € 443.500,00 (€ 350.000,00 Finanzsonderaktion und € 93.500,00 Bankdarlehen) und Betriebe der Wasserversorgung in Höhe von € 34.700,00 vorgesehen.

Der Gesamtschuldenstand erhöht sich von € 3.584.100,00 auf € 3.638.700,00.

Haushaltsrücklagen werden im Haushaltsjahr 2017 keine entnommen. Es ergibt sich daher ein Gesamtrücklagenstand von € 889.400,00.

Der Gesamthaftungsstand kann von € 1.593.200,00 auf € 1.408.400,00 reduziert werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2017 und den mittelfristige Finanzplan 2018-2021 in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 22: Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2020

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft

Der Voranschlag 2017 und der mittelfristige Finanzplan 2018-2020 wurden durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen in seiner Sitzung am 28.11.2016 durchgearbeitet.

Der Voranschlag 2017 und der MFP 2018-2020 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG wird durch Herrn GGR Mag. Johannes Kern vorgestellt.

Im Haushaltsjahr 2017 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 63.000,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus. Der Schuldenstand wird im Jahr 2017 von € 386.300,00 auf € 355.800,00 reduziert.

Im Haushaltsjahr 2018 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 58.900,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2019 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 58.900,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2020 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 58.900,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2020 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 58.900,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge den Voranschlag 2017 und den mittelfristige Finanzplan 2018-2020 in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 23: Ansuchen um Subvention

Manfred Schögggl, Margeritengasse 7, 3385 Markersdorf – Adventzauber

Herr Manfred Schögggl, Margeritengasse 7, 3385 Markersdorf, hat ein Ansuchen um Subvention gestellt.

Am 25. u. 26. November 2016 hat wieder der „Adventzauber“ mit privater Handwerkskunst auf dem Kirchenareal stattgefunden.

Wie in den Jahren 2012 und 2014 haben auch heuer wieder die Kinder des BBI-Wien (Bundes-

Blindenerziehungsinstitut Wien, Wittelsbach Straße 5, 1020 Wien), ein einstündiges Konzert in der Pfarrkirche Markersdorf am Freitag, 25.11.2016 gehalten.

Da diese Einladung rein aus privaten Spendengeldern von Kirchenbesuchern und dem Adventzauberteam finanziert wird und dies zur Gänze den Kindern zu Gute kommt, wird um Subvention der Gemeinde für die Fahrtkosten (behindertengerechter Bus ca. € 400,-- bis € 450,--) von Wien nach Markersdorf und retour ersucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Es wird eine Subvention in Höhe von max. € 450,-- für die Fahrtkosten von Wien nach Markersdorf und retour gewährt.

Ein Ansuchen ist durch das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien zu stellen und die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Busrechnung direkt an diese.

Verbuchung: 1/429-768 (Voranschlagsrest € 625,--)

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

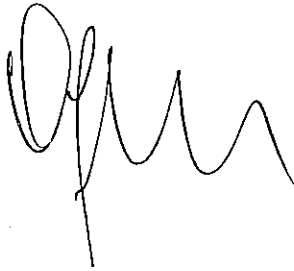
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

für Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen (FN 74508x)

***** HINWEIS

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

04.10.2016 14:08:46

Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, einen Kaufvertrag über das unbelastete Grundstück EZ 369 Grundstücksnummer 393, KG Markersdorf 19518, Bezeichnung "Kompostieranlage" mit einer Gesamtfläche von 14.714m² abzuschließen, welcher unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Maria und Werner Herbst einen Alternativstandort für eine Kompostieranlage finden und für diesen Alternativstandort die entsprechenden Genehmigungen und Bewilligungen erteilt sind und diese Anlage in Betrieb geht.

Der Kaufpreis errechnet sich aus Grundpreis plus Sachwert der baulichen Anlagen:

- a. Der Grundpreis/m² ergibt sich vom m² Preis für die Alternativfläche multipliziert mit der Fläche der "Kompostieranlage" plus der Immobilienertragssteuer, maximal jedoch 12 Euro/m² exklusive Immobilienertragssteuer.
- b. 580.000 plus 20% Umsatzsteuer Sachwert (entpricht dem Wertansatz im Jahresabschluss per 31.12.2016)

Die Grundeigentümer Herr Werner Herbst, geb. 1972-09-07; und Frau Maria Herbst, geb. 1973-07-10, beide wohnhaft in 3384 Groß Sierning, Knetzersdorf 7, räumen nunmehr der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, das Recht ein, die oben angeführte Liegenschaft zu kaufen sowie das unwiderrufliche Recht zum Abschluss eines Kaufvertrages mit folgendem Inhalt ein:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

3. Herrn Werner Herbst, geb. 1972-09-07, und Frau Maria Herbst, geb. 1973-07-10, beide wohnhaft in 3384 Groß Sierning, Knetzersdorf 7, als Verkäufer einerseits und
 4. der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, als Käuferin andererseits
 wie folgt:

1) Grundbuchstand und Präambel

Die Verkäufer sind je Hälfteigentümer der nachstehenden Liegenschaft

KATASTRALGEMEINDE 19518 Markersdorf
 BEZIRKSGERICHT St. Pölten

EINLAGEZAHL 369

Letzte TZ 2903/2014

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
393	GST-Fläche	14714	
	Bauf.(10)	668	
	Sonst(50)	14046	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

2 ANTEIL: 1/2

Werner Herbst

GEB: 1972-09-07 ADR: Knetzersdorf 7 3384

a 6000/2011 IM RANG 3003/2011 Kaufvertrag 2011-04-28 Eigentumsrecht

3 ANTEIL: 1/2

Maria Herbst

GEB: 1973-07-10 ADR: Knetzersdorf 7 3384

a 6000/2011 IM RANG 3003/2011 Kaufvertrag 2011-04-28 Eigentumsrecht

***** C *****

4 a 6170/2013 Pfandurkunde 2013-10-03

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 282.000,--
 für Raiffeisenbank Prinzersdorf eGen (FN 75090b)

5 a 2903/2014 Pfandurkunde 2014-04-25

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 100.000,--
 für Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen (FN 74508x)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

04.10.2016 14:08:46

2) Kaufgegenstand

Die Verkäufer Werner Herbst, geb. 1972-09-07, und Maria Herbst, geb. 1973-07-10, verkaufen und übergeben die ihnen je zur Hälfte gehörige, in Punkt 1) dieses Vertrages näher

beschriebene Liegenschaft EZ 369 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf, bestehend aus dem Grundstück 393 Baufl. (10) Sonst (50) an die Käuferin Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, und diese kauft und übernimmt die angeführte Liegenschaft in ihr Eigentum, samt allem was damit fest verbunden ist, mit allen diesbezüglichen Rechten und Pflichten und in den Grenzen der Liegenschaft entsprechend dem bisherigen Besitzstand.

3) Kaufpreis

Der Kaufpreis errechnet sich laut Punkte a) und b) der gegenständlichen Vereinbarung.

Hinsichtlich des Ankaufes einer anderen Liegenschaft gleichsam als Ersatzfläche zum Betrieb einer Kompostieranlage bedingen sich die Verkäufer ausdrücklich aus, dass dies sowohl von den Verkäufern selbst als auch von diesen ermächtigten anderen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen erfolgen kann.

Der Gesamtkaufpreis ist seitens der Käuferin binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Vertrages an die hiermit von beiden Vertragsteilen gleichzeitig und unwiderruflich beauftragte Treuhänderin THUM WEINREICH SCHWARZ CHYBA REITER Rechtsanwälte OG auf das Treuhandkonto IBAN bei der Sparkasse NÖ Mitte West AG, lautend auf "THUM WEINREICH SCHWARZ CHYBA REITER Rechtsanwälte OG, KV Herbst – Mgd. Markersdorf" zur Überweisung zu bringen.

Die Treuhänderin erhält den Auftrag, den Kaufpreis in Höhe von EUR binnen 8 Tagen ab Vorliegen

- ❖ des Rangordnungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes im laufenden Rang laut Grundbuchsstand gemäß Punkt 1)
- ❖ der Bestätigung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich über die Registrierung der Treuhandschaft im Anwaltlichen Treuhandbuch
- ❖ des Kontoverfügungsauftrages (Bestätigung der Übernahme der Dispositionskontrolle über diese Treuhandschaft durch das das Treuhandkonto führende Kreditinstitut)
- ❖ der Rechtswirksamkeit gemäß Punkt 7) dieses Vertrages
- ❖ des rechtskräftigen Beschlusses des zuständigen Grundbuchgerichtes, mit dem das Eigentumsrecht der Käuferin einverleibt wurde

nach Abzug der Immobilienertragssteuer an die Verkäufer auf deren Konto bei zur Überweisung zu bringen.

Die anfallende Grunderwerbsteuer ist seitens der Käuferin binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Vertrages an die Vertragserrichterin und Treuhänderin THUM WEINREICH SCHWARZ CHYBA REITER Rechtsanwälte OG auf das Anderkonto IBAN AT79 2025 6000 0009 0167 bei der SPARKASSE NÖ MITTE WEST AG, lautend auf THUM WEINREICH SCHWARZ CHYBA REITER Rechtsanwälte OG, Verwendungszweck: HerbWe/Kaufv, zur Überweisung zu bringen.

Die Vertragserrichterin verpflichtet sich nach Einlangen der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr sowie nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr durchzuführen, die Selbstberechnungserklärung gemäß § 12 GrEStG abzugeben und die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr fristgerecht an das zuständige Finanzamt zu überweisen.

Die Vertragserrichterin und Treuhänderin verpflichtet sich nach Eintreten obiger Bedingungen die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers zu veranlassen.

Die Treuhänderin THUM WEINREICH SCHWARZ CHYBA REITER Rechtsanwälte OG fertigt zum Zeichen der Annahme dieses Treuhandauftrages diesen Kaufvertrag unbeglaubigt mit.

4) Grundbücherliche Belastungen

Im Lastenblatt der kaufgegenständlichen Liegenschaft sind nachstehende Belastungen grundbücherlich einverleibt:

- sub C-LNR 4a aufgrund Pfandurkunde vom 2013-10-03 das Pfandrecht bis zum Höchstbetrag von EUR 282.000,00 für Raiffeisenbank Prinzersdorf eGen
- sub C-LNR 5a aufgrund Pfandurkunde vom 2014-04-25 das Pfandrecht bis zum Höchstbetrag von EUR 100.000,00 für Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen.

Die Verkäufer bzw. die VertragserrichterIn verpflichten sich, die Lastenfreistellung des Kaufobjektes zu erwirken.

5) Übergabe, Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den physischen Besitz der Käuferin erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages. Mit diesem Tag gehen alle Nutzungen und Rechte, aber auch Gefahr und Zufall auf den Käufer über.

6) Gewährleistung

Die Käuferin kennt das Kaufobjekt. Die Verkäufer haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch eine bestimmte Verwendbarkeit des Kaufobjektes, wohl aber dafür, dass dasselbe satz- und lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übertragen wird. Die Verkäufer haften für die Bestandfreiheit sowie bücherliche und außerbücherliche Satz- und Lastenfreiheit des Kaufobjektes, wobei dies unter anderem auch für sämtliche öffentliche Abgaben gilt. Insbesondere erklären die Verkäufer, dass weder bücherliche noch außerbücherliche Vorkaufsrechte bestehen.

Die Verkäufer erklären ausdrücklich, dass ihnen hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren oder bescheidmäßig verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

7) Rechtswirksamkeit

Der gegenständliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass

- a) die Verkäufer eine andere Liegenschaft käuflich erwerben zum Betrieb einer Kompostieranlage, wobei diesbezüglich die entsprechenden Flächenwidmungen, baubehördlichen und gewerberechtlichen bzw. betriebsanlangenehmigungsrechtlichen sowie sonstigen behördlichen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen rechtskräftig bewilligt werden, und

b) der Vertrag durch das Amt der NÖ Landesregierung genehmigt wird.

8) Laesio enormis

Die Vertragsteile bestätigen, Rechtsbelehrung nach § 935 ABGB erhalten zu haben. Nach Befragung durch die Urkundenverfasserin über den wahren Wert erklären die Parteien, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

9) Staatsbürgerschaft und Devisenerklärung

Die Käuferin erklärt Deviseninländer zu sein.

10) Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer verpflichtet sich die Käuferin in ihre Zahlungspflicht zu übernehmen und die Verkäufer für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst zu tragen.

11) Spezialvollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen die THUM WEINREICH SCHWARZ CHYBA REITER Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, Josefstraße 13, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die hierzu ergehenden Beschlüsse in Empfang zu nehmen und sie weiters vor den Finanzbehörden zu vertreten. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch darauf, Einverleibungserklärungen aller Art abzugeben, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Vertrag in einverleibungsfähiger Form zu fertigen, sofern diese zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind und der materielle Inhalt dieses Vertrages dadurch nicht geändert wird.

12) Immobilienertragsteuer

Die Verkäuferseite wurde hinsichtlich der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) von der Vertragserrichterin umfassend informiert.

13) Allgemeines

Die Urkundenverfasserin hat auf folgendes hingewiesen:

Das Eigentum geht nicht schon durch den Vertrag, sondern erst durch die Eintragung in das Grundbuch über.

Die Vertragsteile haften für die anfallende Grunderwerbsteuer, und zwar unabhängig von der getroffenen Regelung, kraft gesetzlicher Anordnung als Gesamtschuldner; das gilt auch für allfällige unbeglichene Aufschließungskosten. Für etwaige Rückstände an Grundsteuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das im Grundbuch nicht eingetragen sein muss. Ebenso besteht für rückständige Müllgebühren ein gleichartiges gesetzliches Pfandrecht, das an der jeweiligen Liegenschaft haftet.

Nach österreichischer Rechtsprechung muss der Erwerber so genannte offenkundige Servituten gegen sich gelten lassen, wenn er sie kennt oder fahrlässig nicht kennt.

Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich darauf, dass die Vertragsrichterin den Kaufgegenstand an Ort und Stelle persönlich besichtigt und sich von der Nämlichkeit überzeugt.

Sämtliche im gegenständlichen Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und auch Rechte gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über. Mehrere Vertragsparteien bzw. Rechtsnachfolger haften dem anderen Vertragsteil zur ungeteilten Hand.

Für den Fall des Weiterverkaufes dieser Liegenschaft können allfällige Anschaffungskosten von der Bemessungsgrundlage der Immobilienertragssteuer abgezogen werden. Der kaufenden Partei wird daher empfohlen, sämtliche Belege über Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Errichtungskosten, Beglaubigungskosten etc.) sowie sämtliche Belege für allfällige Errichtungs- und Instandsetzungskosten – unabhängig von einer allfälligen steuerlichen Behaltefrist – zeitlich unbeschränkt aufzubewahren. Im Falle eines Weiterverkaufes können derartige Belege zu einer Reduzierung der steuerlichen Belastung führen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Erklärung ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die Parteien stimmen zu, dass diese Daten an die zuständigen Behörden, Gerichte und vorgesehenen Register, sowie an all jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können, sowie, dass der gegenständliche Vertrag soweit dieser Beilage zu einem Grundbuchgesuch ist, für das Bundesministerium für Justiz und neben dem zuständigen Bezirksgericht bzw. Landesgericht der Zugriffscode zu diesem Vertrag bekanntgegeben wird.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die Käuferin erhält. Die Verkäufer erhalten eine Kopie.

Das Recht aus dieser Vereinbarung geht auch auf etwaige Rechtsnachfolger über und verpflichten sich die Parteien, die gegenständliche Vereinbarung zu überbinden.

Bei Abschluss des Kaufvertrages wird seitens Werner Herbst, geb. 1972-09-07, und Frau Maria Herbst, geb. 1973-07-10, eine entsprechende verbücherungsfähige Aufsandungserklärung abgeben.

Sämtliche Kosten und Gebühren dieser Vereinbarung trägt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Herr Werner Herbst, geb. 1972-09-07, und Frau Maria Herbst, geb. 1973-07-10 verpachten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung (Land NÖ RU4) ab 2017 eine Teilfläche der Kompostieranlage zur Sammlung von Grün- und Strauchschnitt. Maria Herbst, geb. 1973-07-10 wird diesen Grün- und Strauchschnitt kostenlos von der Gemeinde übernehmen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die notwendige Abgrenzung zwischen Sammelstelle und Kompostieranlage.

Diese Vereinbarung gilt befristet bis 01.04.2020.

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und der Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Maria und Werner Herbst

Entwurf vom 7.12.2016

NACHTRAG
ZUM KAUFVERTRAG VOM 21.12.2015

abgeschlossen zwischen

1. **Gerlinde Birgmayr**, geb. 10.09.1961,
Wultendorf 2, 3385 Markersdorf-Haindorf,

- im Folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf,

- im Folgenden kaufende Partei genannt - einerseits

wie folgt:

I.

Die Vertragsparteien haben am 21.12.2015 einen Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft EZ 24 KG 19631 Wultendorf abgeschlossen.

Grundlage der Vereinbarung betreffend den Kaufpreis ein Quadratmeterpreis von € 10,00 der der Verkäuferin nach Berücksichtigung sämtlicher Abgaben und Gebühren verbleiben sollte.

Die Vertragsparteien vereinbaren sohin einen zusätzlich zum ursprünglichen Kaufpreis zu leistenden Betrag in Höhe von

€ 20.780,49

(Euro zwanzigtausendsiebenhundertachtzig/neunundvierzig)

Dieser Betrag wird bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin Nusterer Mayer Platte Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt, und ist abzüglich Immobilienertragsteuer zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig.

Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr,

trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Gründerwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der VertragserrichterIn treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen.

Die verkaufende Partei erteilt der VertragserrichterIn unter einem unwiderruflich den Auftrag, die Immobilienertragsteuer zu berechnen und aus dem Treuhanderlag an das Finanzamt abzuführen. Die Kosten hierfür trägt die verkaufende Partei.

Alle übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages vom 21.12.2015 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

PACHTVERTRAG

Verpächter: Franz Lechner, geb. 04.05.1965
3385 Markersdorf-Haindorf, Nenndorf 4

Pächter: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Lfd. Nr.	Katastralgemeinde	Bezeichnung und Lage	EZ	Parz. Nr.	Größe ha ar m ²
1	19525 Mitterau	Ortskern	89	3/2	1.202 m ²

II.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2017 und wird auf die Dauer von **1 Jahr** zur Errichtung und zum Betrieb eines Kinderspielplatzes abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich **€ 50,00**.

Der vereinbarte Pachtzins ist am Index des Österreichischen Statistischen Zentralamts verlaublichen monatlichen Index der Verbraucherpreise VPI 2010 wertbezogen. Der Pachtzins ändert sich daher im gleichen Verhältnis wie der Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der für den Monat Jänner 2017 verlaubliche Index. Schwankungen bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Der Pachtzins ist jeweils am 01.02. zu bezahlen.

IV.

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbunden Zuschläge, trägt der Verpächter.

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und gewöhnliche Ausbesserungen auf eigene Kosten.

VI.

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

- Ein Hinweisschild wird von der Gemeinde angebracht „Eltern haften für Ihre Kinder“.
- Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Urzustand von der Gemeinde wieder herzustellen.

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Markersdorf-Haindorf, am

Unterschriften:

Verpächter:

Pächter:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Manfred Schöggel, geb. 23.02.1955, (BLNR. 1) und Ingrid Schöggel, geb. 28.12.1959, (BLNR. 2) bürgerlich je zur Hälfte zugeschriebenen Liegenschaft EZ 330 Grundbuch 19518 Markersdorf, bestehend aus dem Grundstück 283/5 Baufl. (Gebäude), Baufl. (Gärten), Grundstücksadresse: Margeritengasse 7, ist unter CLNR. 2a das WIEDERKAUFSRECHT für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf einverleibt.

Infolge mittlerweile Gegenstandslosigkeit des Wiederkaufsrechtes erteilt die Wiederkaufsberechtigte ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des oben angeführten Wiederkaufsrechtes (CLNR. 2a) ob der Liegenschaft EZ 330 Grundbuch 19518 Markersdorf, ohne ihr weiteres Einvernehmen und nicht auf Ihre Kosten.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2016

.....
Bürgermeister

.....
GGR

.....
GR

.....
GR



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: - 2. Nov. 2016 /

Zahl: 284

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien; "MR-Service" eGen mbH,**
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf**
3385 Markersdorf, Marktplatz 4
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen.....0..... Uhr und24..... Uhr an folgenden Wochentagen:
Montag-Sonntag.....

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

Der Streusplitt wird von der Gemeinde rechtzeitig, ohne jeglichen Einfluss von Schnee und Eis in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.





2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.
3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.
5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II.

Entgelt

Für die Übernahme der Haftung wird einmal pro Saison ein Betrag von EUR 280,10 gemäß Punkt III des Vertrages vereinbart.

Als Bereitschaftspauschale wird pro Person und Monat ein Betrag von EUR 169,86 vereinbart (November-März 5 Monate)

Pro Saison und Tour werden 35 Std. als Grundpauschale in Rechnung gestellt, jede weitere anfallende Stunde wird mit einem Betrag von EUR 75,00 verrechnet.

Als Stundensatz wird ein Betrag von EUR 75,00 bei maschineller Räumung und oder Streuung mit Traktor und Geräten vereinbart.

Bei Verwendung von Schneeketten wird ein Aufpreis auf den jeweiligen Stundensatz von EUR 8,00 pro Gerät vereinbart.

Maschinenring Service stellt das Streusalz zur Verfügung dieses wird mit EUR 240/ton weiterverrechnet.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0 % verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist

Herr Thomas Dür

zuständig.



Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November 2/5 der Jahresgrundpauschale und die Bereitschaftspauschale für die Monate November und Dezember sowie die Haftungs- und Versicherungspauschale in Rechnung. Anfang Jänner werden die restlichen 3/5 der Jahresgrundpauschale und die Bereitschaftspauschale für die Monate Jänner, Februar und März in Rechnung gestellt. Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden (abzüglich der bereits in der Jahresgrundpauschale inkludierten Stunden) verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:
Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf
3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2014 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2015/2016 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2015 zu Mai 2016.

III.

Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleißspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen dass Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Kanaldeckel, etc. normgerecht ausgeführt werden, sodass keinerlei Beschädigungen durch die Schneeräumgeräte erfolgen können. Sollte es zu Beschädigungen kommen hat die Gemeinde die Kosten für die Instandsetzung zu übernehmen.

IV.

Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2016/2017, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem

31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 30.9. jeden Jahres auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde
..... in der Sitzung am..... genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

Maschinenring-Service NÖ-Wien

"MR-Service" eGen

Mold 72, 3580 Horn


► T 059 060 300

► F 059 060 3900

MR362

 **Maschinenring**
Service

St. Pöllen, am 28. 10. 2016



(Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin)
Markersdorf, am 02. 11. 2016

ATTENSAM

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	24. Okt. 2016
Zahl:	272

An die
Markersdorf-Haindorf
zH Herrn Thomas Dür
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

IHR ANSPRECHPARTNER TELEFON
Wegscheider Christoph 05 7999 270

EMAIL
cweg@attensam.at

KUNDENNUMMER
1052737

IHRE FILIALEN FAX
St. Pölten - Amstetten - 05 7999 2791
St. Peter/Au

DATUM
05.10.2016

OBJEKTNUMMER
STP902234300

Offert/Vertrag Winterbetreuung

3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

Sehr geehrter Herr Thomas Dür!

Wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen wie folgt an:

Leistungsumfang**Straßen Räumung**

Zur Verfügung gestellt wird ein Gerät (Traktor) samt Lenker welches zur Abwicklung nötig ist für den unten genannten Zeitraum.

Die Streuung von Splitt auf Straßenflächen ist in dem Preis enthalten.

Streugut wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Alarmierung erfolgt durch die Gemeinde.

**Bereitschaftspauschale € 9.850,00 wo 35 Arbeitsstunden inkludiert sind.
Jede weitere Arbeitsstunde kostet € 75,00**

Die Bereitschaftspauschale deckt den Zeitraum von 1.11.2016 bis 31.3.2016 ab.

Nach Erledigung der vertragsgegenständlichen Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme, bei der etwaige Mängel, Schäden etc. schriftlich festgehalten werden. Mängel bzw. Schäden, die erst im Nachhinein bekanntgegeben werden, sind nur dann von uns zu beheben / ersetzen, wenn diese nachweislich von uns zu verantworten sind.

Dieses Angebot ist gültig bis 04.12.2016. **Alle Preise in Euro exkl. 20 % MWSt.** Die Preise verstehen sich inklusive Arbeits- und Wegzeit und aller erforderl. Geräte. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hausbetreuung Attensam Team



ATTENSAM

AUFTRAGGEBER

Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4
3385 Markersdorf

LIEGENSCHAFT: 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

AUFTRAGSNUMMER: STP902234300

vertreten durch:

BGM Ofenauer

DATUM, UNTERSCHRIFT, FIRMENSTEMPEL



Damit auch die Umwelt sauberer wird, senden wir Ihnen Ihre Rechnungen per E-Mail an: _____
Bitte fügen Sie RG-versand-Noe-NW@attensam.at als sicheren Absender hinzu, damit Ihre Rechnung nicht im Spam Ordner landet.

Ansprechpartner

Rechnungsanschrift

Thomas Dür

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

NAME *02749 122 61 - 14*

NAME **3385 Markersdorf**

TELEFON *duer@markersdorf-haindorf.at*

STRASSE **Marktplatz 4, Tel. 02749 / 22 81**

E-MAIL

PLZ, ORT

Vertragspartner

~~Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf~~

NAME **3385 Markersdorf**

TELEFON **Marktplatz 4, Tel. 02749 / 22 81**

E-MAIL

gemeindecmt@markersdorf-haindorf.at



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE WINTERBETREUUNG

1.0. LEISTUNGSUMFANG

Der Auftragnehmer - im weiteren Attensam genannt - verpflichtet sich im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber überprüften Verkehrsflächen in der Zeit vom 1. November bis 15. April des Folgejahres (Winterperiode) von Schnee zu reinigen und bei Vorherrschen von Glatteis zu bestreuen.

Die Betreuung der vertragsgegenständlichen Verkehrsflächen erfolgt grundsätzlich in dem, aus den nachstehenden Klauseln ersichtlichen Umfang, wobei von Attensam Zusatzleistungen angeboten werden, die gesondert zu vereinbaren sind.

1.1. Attensam ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen, etc.), der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewechen und die Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine.

1.2. Attensam ist nicht verpflichtet, im Zuge der Betreuung unbefahrte, verstellte oder sonst unzugängliche Verkehrsflächen zu reinigen.

1.3. Für den Fall, dass keine Zusatzleistung vereinbart wurde, erfolgt die übliche Betreuung (Räumung und/oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis) entsprechend der Wetersituation (abhängig von der Niederschlagsmenge und der Niederschlagsdauer) längstens innerhalb von sieben Stunden ab Beginn des Niederschlages, wobei die Betreuung bei Bedarf in Intervallen von vier bis sieben Stunden durchgeführt wird. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluss.

1.4. Eine vollständig schneefreie Räumung der Verkehrsfläche ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Attensam ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze schneefrei zu machen.

1.5. Glatteis: Als Streumaterial wird Streusplitt bzw. ein behördlich genehmigtes Auftaumittel verwendet. Attensam übernimmt keine Haftung für allenfalls daraus entstehende Schäden.

1.6. Extremsituationen: Im Falle des Vorherrschen von Extremsituationen, wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauerndem, gefrierenden Regen kann eine termingerechte Räumung innerhalb des oben genannten Intervalls nicht gewährleistet werden. Die Winterbetreuung erfolgt spätestens 4 Stunden nach Beendigung der Extremsituation.

1.7. Innenflächen: Innenflächen sind Verkehrsflächen, die der Räumungsverpflichtung gemäß § 93 StVO nicht unterliegen, wie beispielsweise Hof- und Parkflächen. Die Betreuung solcher Flächen ist gesondert zu vereinbaren. Die Innenflächen werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt.

Ist aufgrund der zu räumenden Schneemengen die Inanspruchnahme zusätzlicher Schneelagerflächen notwendig, verringert sich die vereinbarungsgemäß zu räumende Fläche dementsprechend. Ein Anspruch auf Reinigung von Innenflächen, die zur Zeit des Einsatzes nicht zugänglich sind, besteht nicht. Parkplätze und Zufahrten werden üblicherweise maschinell betreut. Eine Verpflichtung zur händischen Nachbearbeitung (z. B. zwischen abgestellten Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gegeben und muss gesondert vereinbart werden.

1.8. Die Streusplittentfernung wird von Attensam entsprechend den einschlägigen, behördlichen Vorschriften und jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

1.9. Tauwetterkontrolle: Die Tauwetterkontrolle ist ein Zusatzservice gegen gesonderte Verrechnung (oder Bestandteil eines Betreuungspaketes) zur ein Mal täglichen Kontrolle bezüglich des Vorhandenseins von Dachlawinen an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder das Abgehen von Dachlawinen möglich erscheint. Trotz allenfalls am Dach angebrachter Schneerechen, die eine erhebliche Erhöhung der Sicherheit darstel-

len, kann das Abgehen von Dachlawinen nicht immer verhindert werden. Die Tauwetterkontrolle umfasst das Aufstellen von Warnstangen und die Kontrolle der vom öffentlichen Gehsteig einsehbaren Dächer auf das Vorhandensein von möglichen Dachlawinen und wird von Attensam visuell vorgenommen. Zur Beseitigung von Gefahrenquellen (Schneewechen am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen, etc.) ist Attensam nicht verpflichtet. Bei Wahrnehmung von drohenden Dachlawinen, Eiszapfen oder Schneewechen ist Attensam verpflichtet, den Auftraggeber oder eine von diesem namhaft gemachte Person über eine vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss bekannte Telefon- bzw. Telefaxnummer oder per E-Mail unverzüglich zu kontaktieren und von der Gefahr in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Attensam allfällige Änderungen der Telefon- bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse bzw. der Kontaktperson unverzüglich bekannt zu geben. Unterbleibt die Bekanntgabe, wird Attensam von jeglicher Haftung aus der Übernahme der Tauwetterkontrolle frei.

1.10. Bei einer Auftragsübernahme nach dem 1. November haftet Attensam nur dann, wenn sich die zu betreuenden Flächen um 22:00 Uhr des Vortages - bezogen auf den Vertragsbeginn - in einem verkehrssicheren Zustand befunden haben.

2.0. HAFTUNG

Die Haftung von Attensam beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden (insbesondere Kosten, die aus dem Austausch einer Schließanlage wegen Verlust eines Schlüssels entstehen), nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

2.1. Attensam haftet außerdem nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, usw.), verunreinigten schnee- oder eisbedeckten Flächen ereignen. Attensam trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen. Weiters haftet Attensam nicht für Ereignisse, die auf das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, durch höhere Gewalt (z. B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen Attensam haftbar werden könnte (Körperverletzungen von Passanten und Beschädigungen, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.) nach Bekanntwerden unverzüglich an Attensam zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Hilfe zu leisten.

2.3. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind, deutlich zu kennzeichnen. Attensam haftet weder für Schäden an nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen noch für Schäden, die durch zulässiger Weise verwendete Tau- oder Streumittel allenfalls verursacht werden. Attensam ist auch nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen.

3.0. ENTGELT/ BEGINN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

3.1. Das Vertragsverhältnis wird für eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden abgeschlossen und beginnt mit dem auf die Vertragsunterfertigung folgenden 1. November. Wird der Winterbetreuungsvertrag nach dem 1. November eines Jahres abgeschlossen, beginnt das Vertragsverhältnis je nach Vereinbarung unter Berücksichtigung des Punktes 1.10.

3.2. Das Entgelt für eine Winterperiode ist als Vorauszahlung nach Rechnungslegung prompt zur Zahlung fällig. Ist bezüglich der Entrichtung des Entgeltes Teilzahlung vereinbart, tritt die Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung ohne weitere Mahnung ein. Für den Fall, dass eine (Teil-)Zahlung nicht prompt nach Fälligkeit beglichen wurde, hat Attensam das Recht, den Winterbetreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Die Erklärung über die vorzeitige Auflösung des Vertrages erfolgt durch schriftliche oder sonst nachweisliche Verständigung des Auftraggebers an dessen zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse.

3.3. Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend den Feststellungen (Prozentsatz der Erhöhung und Wirksamkeit) der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWVJ für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wertgesichert.

3.4. Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines von Attensam beigezogenen Rechtsanwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den Basiszinssatz. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei auch nur teilweisem Verzug mit nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte ausstehende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig. Eine allenfalls für die Folgejahre vereinbarte Ratenzahlung ist damit hinfällig.

3.5. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf die Attensam keinen Einfluss hat (z. B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.).

3.6. Bei einer Mehrheit von Liegenschaftseigentümern haften diese für deren vertragliche Verpflichtungen solidarisch. Wird der Vertrag auf Auftraggeberseite von einem Vertreter (z.B. Hausverwaltung) abgeschlossen, haftet dieser neben dem Auftraggeber als Bürge und Zahler, falls die detaillierte Bekanntgabe des vertretenen Auftraggebers bei Vertragsabschluss unterbleibt.

4.0. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

4.1. Der gegenständliche Vertrag wird auf eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Juli - für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich - eines jeden Jahres nachweislich schriftlich gekündigt werden.

4.2. Ein gewährter Einführungsrabatt wird lediglich für die erste Saison gewährt und entfällt im darauf folgenden Jahr. Ein allenfalls gewährter Rabatt im Zusammenhang mit einem zusätzlich abgeschlossenen Vertrag wird nur für die Dauer des aufrechten weiteren Vertrages gewährt. Bei Beendigung des weiteren Vertrages fällt ein allenfalls im Zusammenhang gewährter Rabatt bezüglich des Winterbetreuungsentgeltes mit dem Stichtag der Beendigung des weiteren Vertrages weg. Mehrjahresrabatte sind vom Auftraggeber anteilig zurückzuführen, wenn der Vertrag - aus welchem Grund immer - vorzeitig aufgelöst wird. Im Falle der sofortigen vorzeitigen Auflösung des Winterbetreuungsvertrages ist Attensam berechtigt, mindestens 75 % des vereinbarten Entgeltes (für Planung, Schulung und entgangenen Gewinn), sowie allenfalls darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5.0. KENNZEICHNUNG

Zur Kennzeichnung der von Attensam betreuten Liegenschaften gestattet der Auftraggeber, dass an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden.

Wird eine Tauwetterkontrolle beauftragt, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass Haken am Objekt angebracht werden, die bei Bedarf für das Einhängen von Warnstangen erforderlich sind.

6.0. SCHRIFTFORM

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

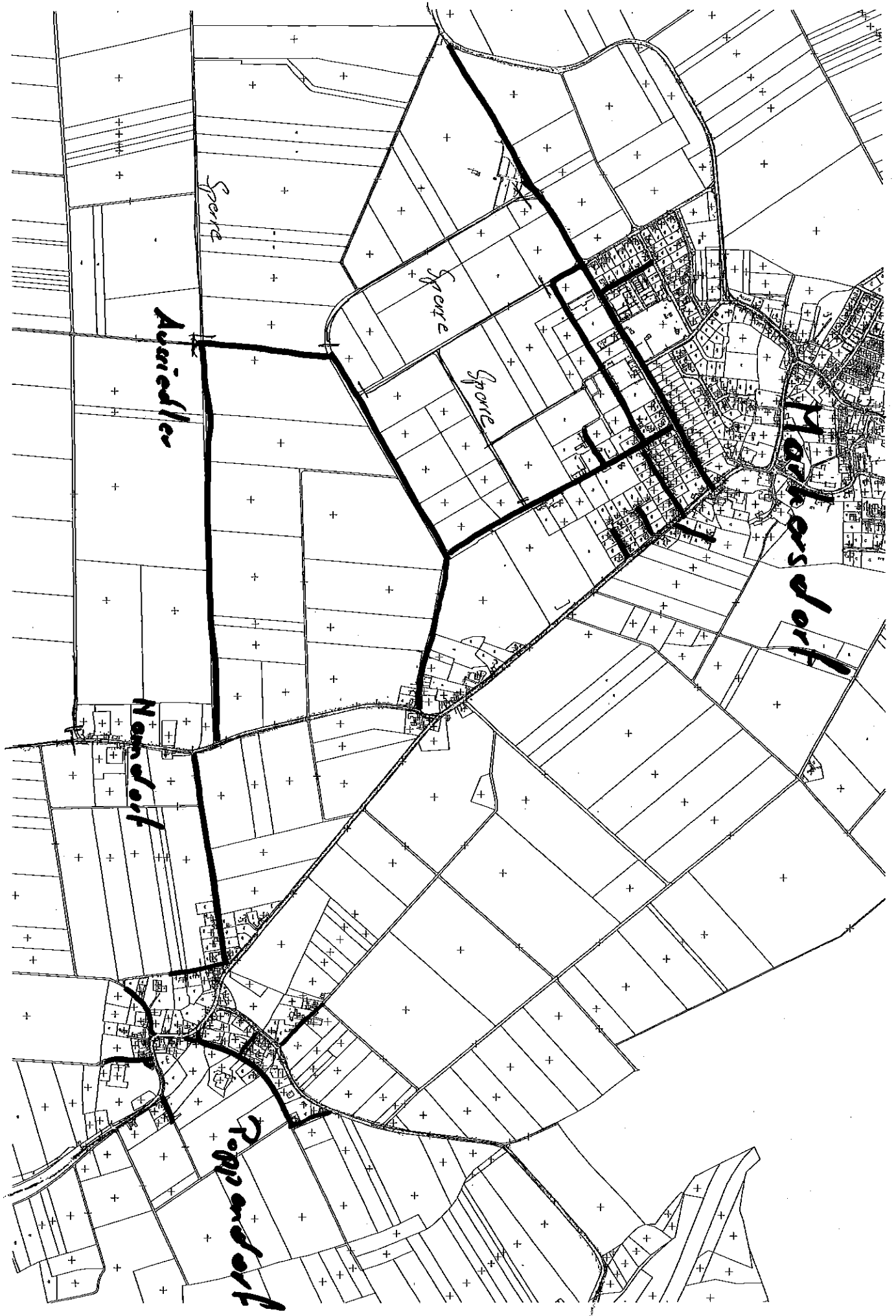
7.0. GERICHTSSTAND

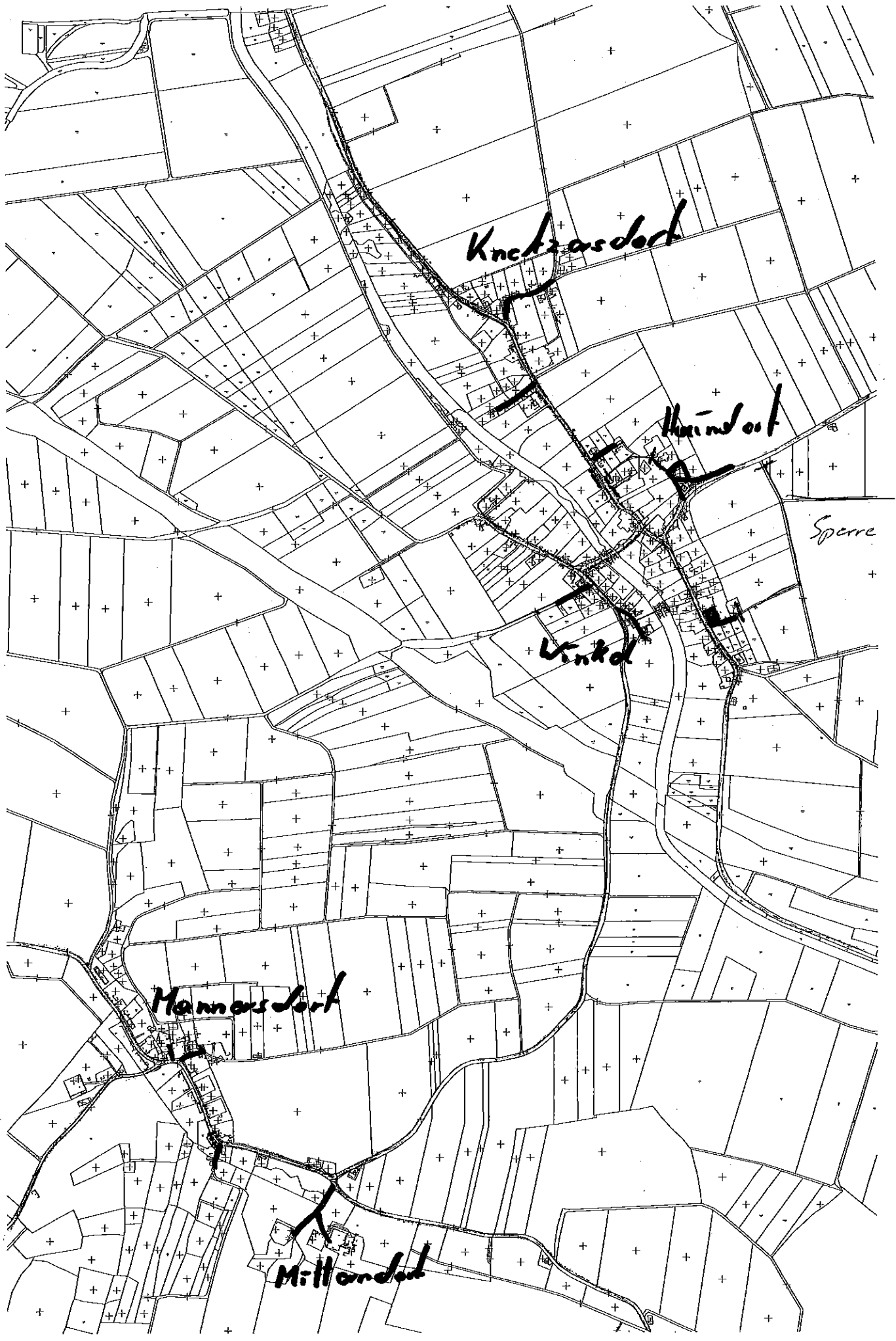
Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Verbraucherschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragstreueigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Attensam seinen Sitz hat.

8.0. DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

AGB Winterbetreuung, Attensam, Stand 07/2015





Knechtasdorf

Haindorf

Kintal

Sperr

Mannorsdorf

Millendorf

**MIT WEITBLICK
ZU KLAREN
LÖSUNGEN**

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 22. Nov. 2016

Zahl:

ANHANG - G

Marktgemeinde
Markersdorf - Haindorf

Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

HYDRO
INGENIEURE
UMWELTECHNIK GMBH

031216p
Hetzenberger

MG Markersdorf-Haindorf
Anschluss neues FF-Haus
Planung für ABA und WVA
Honorarangebot Nr. 16-256

St. Pölten, 21.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund unserer Besprechung am Gemeindeamt vom 14.11.2016 gestatten wir uns für die Planungsphase des Bauvorhabens Anschluss neues FF-Haus nachstehendes

HONORARANGEBOT

zu unterbreiten:

1. Allgemeines und Umfang des Projektes:

Einreichprojekt für den Anschluss neues FF - Haus:

- Neuerrichtung ca. 50 m SW - Kanal
- Hausanschlüsse für 1 Parzelle
- Hydrant 1 Stk

Für die Realisierung der Anschlüsse des neuen FF-Haus sind daher folgende Teilleistungen zu erbringen:

Z:\PROJEKT\Markersdorf-Haindorf\ABA\031216p_Ver- und Entsorgung FF Haus\01_PMN01_Anbot\16-256_Anschluß FF Haus_2016_11_21.doc 1/3

- Einreichprojekt
- Ansuchen um Sondernutzung Landesstraße

2. Honorarermittlung:

Die Ermittlung des Honorars für die Planungsphase erfolgt auf Basis der derzeit gültigen Honorarordnung.

Leistungsphase	Herstellungskosten	Honorar
Planungsphase ABA		
1. Entwurf	€ 26.000,00	€ 751,87
2. Einreichung	€ 26.000,00	€ 187,97
3. Kostenschätzung	€ 26.000,00	0
4. Details	€ 26.000,00	€ 0
5. Oberleitung Planung	€ 26.000,00	€ 187,97
6. Vermessung	0,0 x 1.800 €/Tag	€ 0
7. Ansuchen um Landes- und Bundes-Förderung	Pauschale	€ 0
8. Ansuchen um zus. Bewilligungen (SN Landesstraße)	Pauschale	€ 200,00
9. Berechnung volle Vorfluter +	0 HR PI x 79,08 €/HR	€ 0
Zwischensumme Planungsphase		€ 1.327,81

Planungsphase	€	1.327,81
Bauaufsichtsphase	€	0
Bestandspläne		0
Zwischensumme	€	1.327,81
- ca. 30 % Nachlass	€	427,81
Honorar Pauschale (exkl. MwSt.)		€ 900,00

Die Abrechnung erfolgt nach den erbrachten Leistungsphasen.

Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2% Skonto
30 Tage netto

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern im Falle der Auftragsvergabe eine kompetente Abwicklung zu.

Wir ersuchen im Auftragsfalle um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen


HYDRO
INGENIEURE
UMWELTECHNIK GMBH
A 3100 St. Veit an der Draava, Dr. Lustkandl Gasse 2
T +43(0)2742 377 03 W www.hydro-mq.at

Ing. Rainer Hetzenberger
(Projektleiter)

beauftragt am
Datum, Unterschrift

PROJEKT: Gde Markersdorf - Haindorf
ABA + WVA
Projektteil: Anschluß neues FF Haus
 Planungsphase

Klasse	Kf=	3	Vorl. gebührenpflichtige Kosten K in €	Mittlere jährliche Kosten J in €	Baumonate m
Planungsfaktor	p=	1,50	€ 26 000,00	€ 312 000,00	1
Bauaufsichtsfaktor	b=	1,20			
Gesamt-Herstellkosten			€ 28 000,00		

Gebühr Planung	$G(p) = K * g(p) * p$	Gebührensatz Planung	$g(p) * p$	in % =	14,459
Gebühr Bauaufsicht	$G(b) = K * g(b) * b$	Gebührensatz Bauaufsicht	$g(b) * b$	in % =	5,335

Leistung	Teil- leistg.- zahl		Grundgebühr $K * g * x * p(b)$ €	
Vorentwurf =0,10	0,10			Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach vorgegebenen Anforderungen Erstellung eines Erläuterungsbericht und einer überschlägigen Kostenschätzung nach Erfahrungswerten
Entwurf =0,20	0,20	1	€ 751,87	Weitere Bearbeitung des vom Auftraggebers freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen mit den zuständigen Behörden, Erhebungen bei den zuständigen Behörden
Einreichung =0,05	0,05	1	€ 187,97	Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden.
Kostenschätzung =0,05	0,05			Erstellung einer überschlägigen Massenermittlung sowie einer darauf beruhenden Kostenberechnung
Details =0,10	0,10			Durcharbeiten und Festlegen von Details für weitere Planungsphasen *(Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) aufbauend auf Teilleistung Entwurf
Ausschreibungsunterlagen =0,15	0,15			Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Massen- berechnungen samt allen technischen, terminlichen und sonstigen Vertragsbedingungen
Angebotsprüfung =0,05	0,05			Prüfung und Beurteilung der Angebote, Erstellung eines Preisvergleichs und des Vergabevorschlags.
Ausführungsunterlagen =0,25	0,25			Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Aus- führung erforderlichen Angaben und sonstigen Fest- legungen.
Oberleitung Planung =0,05	0,05	1	€ 187,97	Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Planungs- maßnahmen, Koordinierung dieser Maßnahmen, Verhandl. mit den Behörden und beteiligten Dritten.
Oberleitung Bauphase =0,05	0,05			Beratung und Vertretung des Auftraggebers bei Bauausführung, Koordinierung Behördenverhandlungen, Terminplanerstellung, Auftrags- vergabe, Zahlungsfreigaben, Schlußabnahme
Techn. Bauaufsicht =0,80	0,80			Überwachung der Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen, der ges. Bestimmungen, der techn. Regeln und der Terminpläne, Koordinierung der Lieferungen und Leistungen, Prüfung Baubuch, etc.
Kaufmänn. Bauaufsicht =0,20	0,20			Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, diesbezügl. Verhandlungen mit den bauausführenden Unternehmungen.
Wasserr. Kollaudierung ÖKK Kollaudierung	0,060 0,080			Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung Erstellung der Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft
SUMME			€ 1 127,80	

Gde Markersdorf - Haindorf

Hauptentwurf:

Anschluß neues FF - Haus

Schmutzwasserkanal DN200	m1	50,0	€/m1	€ 300,00	€ 15 000,00	
Regenwasserkanal DN 400	m1	0,0	€/m1	€ 320,00	€ 0,00	
Regenwasserkanal DN 300	m1	0,0	€/m1	€ 220,00	€ 0,00	
HA SW	Stk	1,0	€/Stk	€ 1 500,00	€ 1 500,00	
HA RW	Stk	0,0	€/Stk	€ 1 100,00	€ 0,00	
Anschluß an Bestand	Stk	1,0	€/Stk	€ 3 500,00	€ 3 500,00	
Einlaufgitter	Stk	0,0	€/Stk	€ 850,00	€ 0,00	
Auslaufbauwerk	PA	0,0	€/PA	€ 3 000,00	€ 0,00	€ 20 000,00
Wasserleitung	m1	0,0	€/m1	€ 110,00	€ 0,00	
HA WL	Stk	1,0	€/Stk	€ 900,00	€ 900,00	
Hydranten	Stk	1,0	€/Stk	€ 4 000,00	€ 4 000,00	
Anschluß an Bestand	Stk	1,0	€/Stk	€ 1 100,00	€ 1 100,00	€ 6 000,00
Straßenbau, 300m* 8m Straße	m2	0,0	€/m2	€ 80,00	€ 0,00	
Kabelbau	m1	0,0	€/m1	€ 30,00	€ 0,00	
Straßenentwässerung,	0,0	€/Stk	€ 850,00	€ 0,00	€ 0,00	
Summe Erweiterung Sportplatzsiedlung						€ 26 000,00

Anteil ABA

Anteil WVA

Anteil Kabel- und Straßenbau

Kontrollsumme

Umlage Anbot

€ 20 000,00 € 20 000,00

€ 6 000,00 € 6 000,00

€ 0,00 € 0,00

€ 26 000,00 € 26 000,00

St. Pölten, am 18.01.2016

Nebenkosten Planung:

1 MA x 2,0 Std. x 85€ =	170,00
km: 1x hin-retour x 45km x 0,43€ =	20,00
Vervielfältigen 1 Pauschale =	10,00
Summe	200,00

Nebenkosten:

1 MA x 12 wo. X 02,0Std. x 85€ =	0,00
km: 1x hin-retour x 45km x 12wo x 0,43€ =	0,00
Vervielfältigen 1 Pauschale =	0,00
Summe	0,00

ANHANG - H

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 29.11.2016

Betreff: Honorarangebot Fachplanerleistungen für Neubau FF Markersdorf-Markt

Zu unserem Angebot vom 06.06.2016 dürfen wir nun zusammengefasst die
Fachplanerleistungen anbieten:

HKLS-Planung	€ 13.900,00
Elektro-Planung	€ 8.850,00
Statische Bearbeitung	€ 11.870,00

Alle Preise excl.20 % MWSt.

**Bei gemeinschaftlicher Beauftragung können wir Ihnen, wie mit Hr. Bürgermeister
Ofenauer besprochen, noch 10 % Sonderrabatt gewähren.**

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrhausbau sichern wir ihnen eine
professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

BAU - STUDIO HÖFER
ARCHITEKTURBÜRO · BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG · BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2780 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at

ANHANG - 1

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 29.11.2016

Betreff: Honorarangebot Fachplanerleistungen für Neubau FF Markersdorf-Markt

Zu unserem Angebot vom 06.06.2016 dürfen wir nun zusammengefasst die
Fachplanerleistungen anbieten:

HKLS-Planung	€ 13.900,00
Elektro-Planung	€ 8.850,00
Statische Bearbeitung	€ 11.870,00

Alle Preise excl.20 % MWSt.

**Bei gemeinschaftlicher Beauftragung können wir Ihnen, wie mit Hr. Bürgermeister
Ofenauer besprochen, noch 10 % Sonderrabatt gewähren.**

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrhausbau sichern wir ihnen eine
professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

BAU - STUDIO HÖFER
ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2780 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 29.11.2016

Betreff: Honorarangebot Fachplanerleistungen für Neubau FF Markersdorf-Markt

Zu unserem Angebot vom 06.06.2016 dürfen wir nun zusammengefasst die
Fachplanerleistungen anbieten:

HKLS-Planung	€ 13.900,00
Elektro-Planung	€ 8.850,00
Statische Bearbeitung	€ 11.870,00

Alle Preise excl.20 % MWSt.

**Bei gemeinschaftlicher Beauftragung können wir Ihnen, wie mit Hr. Bürgermeister
Ofenauer besprochen, noch 10 % Sonderrabatt gewähren.**

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrhausbau sichern wir Ihnen eine
professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

BAU - STUDIO HÖFER
ARCHITEKTURBÜRO · BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG · BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2780 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am

12. September ~~Dezember~~ 2016 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanallerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € ~~11,92~~ 12,11 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.971.738,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.164 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € ~~3,67~~ 3,73 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.898.020,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.373 zugrundegelegt.

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€ 2,01 <u>1,91</u>
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,01 <u>1,91</u>

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals in der KG Mannersdorf (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,10 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 40,48 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am:
abzunehmen am:
abgenommen am:

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

